

Bachelorprüfungsordnung

der Studiengänge

Wirtschaftsingenieurwesen

Wirtschaftsinformatik

an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen

und

**International Studies of Business Administration and Engineering
International Studies of Business Administration and Computer Science**

an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen

und der Staffordshire University

vom 13. November 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Aufbau, Beginn, Dauer und Umfang des Studiums	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüfende und Beisitzende	6
§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen	6
§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits	8
II. MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN.....	9
§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	9
§ 12 Zulassung zu Modulprüfungen	9
§ 13 Durchführung von Modulprüfungen	11
§ 14 Klausurarbeiten	11
§ 15 Mündliche Prüfungen	12
§ 16 Hausarbeiten	12
§ 17 Kombinationsprüfungen	13
§ 18 Semesterbegleitende Teilprüfungen	13
§ 19 Klausurarbeiten oder semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren... 14	14
§ 20 Studienleistungen	15
§ 21 Zusatzmodule	15
§ 22 Praxisprojekt / Auslandssemester / Studienjahr Stafford	15
III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS	17
§ 23 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit	17
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	17
§ 25 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit	18
§ 26 Kolloquium zur Bachelorarbeit	18
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	19
§ 28 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Bachelorurkunde	20
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen	20
§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung	21
Anlage 1: Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen	23
Anlage 2: Studienplan ISBAEN	24
Anlage 3: Studienplan Wirtschaftsinformatik	25
Anlage 4: Studienplan ISBACS	26
Anlage 5: ModulKatalog Wahlpflichtmodule	27

I. ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (Wilng), International Studies of Business Administration and Engineering (ISBAEN), Wirtschaftsinformatik (Wilnf) und International Studies of Business Administration and Computer Science (ISBACS) mit Abschluss "Bachelor of Science" (B.Sc.) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, Fachbereich Technische Betriebswirtschaft. Für die im Rahmen des Auslandsstudienjahres an der Staffordshire University zu erbringenden Prüfungsanteile gilt das dortige Prüfungsrecht. Die ECTS-Punkte (Anrechnungspunkte des European Credit Transfer System) werden im Folgenden kurz Credits genannt

§ 2 ZIEL DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG; HOCHSCHULGRAD

(1) Ziel des Studiums ist der berufsqualifizierende Abschluss in dem jeweiligen Studiengang. Das Studium vermittelt unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen Schwerpunkten, die zu fachlicher Kompetenz, Problembewusstsein und zu selbstständiger Urteilsbildung befähigt. Damit werden sie für verantwortliche Tätigkeiten im Berufsfeld des jeweiligen Studiengangs qualifiziert.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfolgreich zu arbeiten.

(3) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird in allen Studiengängen der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen. Zusätzlich wird in den beiden Studiengängen ISBAEN und ISBACS durch die Staffordshire University der Hochschulgrad "Bachelor of Engineering (Hons.))" verliehen.

§ 3 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im jeweiligen Studiengang wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) nachweisen. Diese besteht aus einem kaufmännischen Praktikum von mindestens vier Wochen und einem technischen/informationstechnischen Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer. Beide Praktika müssen durch Praktikumsbescheinigungen (Zeugnisse) nachgewiesen werden. Diese Bescheinigungen müssen die Zeiten und die Art der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Absatz 2 bis 4 enthalten.

(2) Das kaufmännische Praktikum muss mindestens zwei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich eine Woche nicht unterschreiten soll:

- Beschaffungswesen, Materialwirtschaft, Logistik
- Fertigungsplanung, Organisation
- Rechnungswesen, Finanzwirtschaft
- Vertrieb, Marketing
- Informationstechnik.

(3) Das technische Praktikum für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und ISBAEN muss mindestens drei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich zwei Wochen nicht unterschreiten soll:

- Manuelles Bearbeiten an Metallen, Kunststoffen und/oder anderen Werkstoffen
- Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und/oder Maschinen spanloser Formgebung
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
- Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung).

(4) Das informationstechnische Praktikum für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und ISBACS muss mindestens drei der folgenden fünf Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich zwei Wochen nicht unterschreiten soll:

- Programmerstellung
- Hardwareeinsatz
- Netzwerkmanagement, DV-Organisation
- Maschinelle Arbeitstechniken, z.B. an CNC Maschinen
- Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen
- Automatisierungstechnik
- Qualitätskontrolle.

(5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik, erworben haben, gilt das technische/informationstechnische Praktikum als erbracht. Für die, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einen Fachhochschulreifevermerk der zweijährigen höheren Handelsschule und ein einschlägiges gelenktes Praktikum erworben haben, gilt das kaufmännische Praktikum als erbracht.

(6) Auf die Praktika werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufstätigkeit, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule und einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen eines einjährig gelenkten Praktikums auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Dekan.

(7) Die Praktika müssen spätestens bis zum Semesterbeginn des dritten Studienseesters nachgewiesen werden. Dieser Zeitpunkt kann im begründeten Ausnahmefall auf Antrag an das Studierenden-Servicebüro bis höchstens zum Beginn der Vorlesungen des vierten Studienseesters verlängert werden. Wird der Nachweis des Fachpraktikums nicht rechtzeitig erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 4 AUFBAU, BEGINN, DAUER UND UMFANG DES STUDIUMS

(1) Das Studium hat einen Umfang von 210 Credits und umfasst

- das planmäßige Lehrangebot der Fachsemester,
- wahlweise das Lehrangebot im sechsten Fachsemester oder ein Auslandssemester,
- im Falle ISBAEN und ISBACS das Studienjahr an der Staffordshire University,
- das Praxisprojekt (zwölf Wochen)
- die Bachelorarbeit
- das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studienplan ist so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsleistungen und gegebenenfalls -vorleistungen sind im Studienplan (Anlagen) aufgeführt.

(3) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen.

Pflichtmodule sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die aus einem begrenzten, festgelegten Wahlpflichtbereich oder aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlagen) angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Sie werden dann wie Pflichtfächer behandelt. Zusatzmodule sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

(3) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus

- a) vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
- b) einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen gewählt. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorenschaft das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds werden durch den Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Professorenschaft mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von

Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die Studentin oder der Student kann die Prüfenden der Bachelorarbeit vorschlagen.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird auf-

gerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des ECTS sind verbindlich.

(8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag anerkannt.

(9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

§ 8 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit muss jeweils eine neue Hausarbeit bearbeitet werden.

(2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens mit ausreichend bewertete Modulprüfung kann mit Ausnahme der Regelung in Absatz 4 nicht wiederholt werden.

(4) Die Studentin oder der Student kann bei den am Fachbereich TBW zu erbringenden Studienleistungen in maximal drei bestandenen Modulprüfungen eine Notenverbesserung beantragen, wenn die Modulprüfung zum Regelzeitpunkt laut Studienplan abgelegt und bestanden wurde und der Antrag entweder zum darauf folgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin gestellt wird. Mit der Teilnahme am Kolloquium erlischt die Möglichkeit der Notenverbesserung. Nicht an der Fachhochschule Südwestfalen erbrachte Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens auf Modulprüfungen anerkannt wurden, können nicht verbessert werden.

§ 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müs-

sen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 10 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, CREDITS

(1) Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfenden durch Noten differenziert zu beurteilen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den Prüfenden folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für jede mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Credits nach Maßgabe der Studienpläne (Anlagen) vergeben. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

Bis 1,5	= sehr gut
1,6 bis 2,5	= gut
2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

II. MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§ 11 ZIEL, UMFANG UND FORM DER MODULPRÜFUNGEN

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 14), einer mündlichen Prüfung (§ 15), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 16), einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 17) oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung (§ 18) oder einer Klausur oder semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren (§ 19). Die Prüfungsform ist für jedes Modul in den Studienplänen (Anlagen) angegeben. Im Falle der Angabe „HA, KP, SBT“ und bei den Sondergebieten gemäß den Anlagen wird die endgültige Prüfungsform durch gesonderten Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(3) Im Falle einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit für alle Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung sind durch die Prüfenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des fünften oder höherer Fachsemester sind.

§ 12 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren und mündlichen Prüfungen über das Online-Verfahren beim Prüfungsausschuss und bei Hausarbeiten, Kombinationsprüfungen oder semesterbegleitenden Teilprüfungen schriftlich beim Lehrenden zu beantragen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.

b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen gemäß Absatz 1 sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

a) der Nachweis der Praktika gemäß § 3, jedoch erst zu dem in § 3 Absatz 7 genannten Zeitpunkt,

b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, auch in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen,

c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,

d) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung über das Online-Verfahren bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren muss die Rücknahme schriftlich bis spätestens zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule aus diesem Bereich bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft.

(5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind gegebenenfalls die gemäß Anlage dieser Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen zu erbringen. Bei einer Paralleleinschreibung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, in dem sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen. Begonnene Prüfungsverfahren in demselben Studiengang an Fachhochschulen sind in diesem Studiengang fortzuführen.

(6) Für die Zulassung zu einer Modulprüfung in einem Pflichtmodul oder in einem Wahlpflichtmodul, das planmäßig ab dem dritten Semester angeboten wird, müssen in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters 50 Credits erworben worden sein. Die im Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten nicht für Modulprüfungen des Wahlpflichtkatalogs gemäß Anlage 5 und für Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder einer semesterbegleitenden Teilprüfung im Antwortwahlverfahren.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) eine Kandidatin oder ein Kandidat

- des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen oder ISBAEN eine entsprechende Prüfung in einem gleichlautenden Fachhochschulstudiengang oder ISBAEN oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Fachhochschulstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweist, endgültig nicht bestanden hat
- des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder ISBACS eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik endgültig

tig nicht bestanden hat

oder eine Kandidatin oder ein Kandidat in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft die Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 DURCHFÜHRUNG VON MODULPRÜFUNGEN

(1) Die Zeiträume der Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

(2) Die Prüfungstermine zu Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren und mündlichen Prüfungen werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Die Kandidatinnen oder Kandidaten haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er beziehungsweise sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist der beziehungsweise die Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen wird den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 14 KLAUSURARBEITEN

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt bei Modulen mit einem Umfang von zwei ECTS mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten, bei Modulen mit einem Umfang von fünf ECTS mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten, bei Modulen mit zehn ECTS mindestens 120 Minuten und maximal 240 Minuten.

(4) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsleistung vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Klausurarbeit. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Klausurarbeit bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.

(5) In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht überein-

stimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(6) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden.

§ 15 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 15 Absatz 2 entsprechend.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Credits mindestens 20 und maximal 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden beziehungsweise Beisitzenden zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.

§ 16 HAUSARBEITEN

(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel drei bis fünf Seiten Umfang (ohne Bilder und Tabellen) je Kreditpunkt. Sie werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Den Datenträger und das Format bestimmt die oder der Prüfende.

Handelt es sich bei der Lehrveranstaltung um ein Seminar, wird die Hausarbeit durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten ergänzt. Seminare sind Lehrveranstaltungen, bei der die Kandidatin oder der Kandidat zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig ein vorgegebenes Thema inhaltlich zu erfassen, dieses zu strukturieren und aufzubereiten und einem Zuhörerkreis im Rahmen eines Fachvortrags verständlich zu präsentieren. Dem Vortrag folgt ein wissenschaftlicher Diskurs, in dem die Kandidatin oder der Kandidat eine Rückmeldung von den Zuhörern über den Vortrag erhält. Der Diskurs dient somit zur Erfolgskontrolle und zum Erlernen von Feedback-Methoden. Um das Ausbildungsziel erreichen zu können, ist die regelmäßige Teilnahme aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vorträgen und den anschließenden Diskussionen erforderlich. Dies entfällt bei den Modulen „Leadership“ und „International Management“ in den Studiengängen ISBAEN und ISBACS.

(2) Für Hausarbeiten gilt §14 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(3) Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe

von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 für jeden Teilnehmer erfüllt sind.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang oder im Internet auf den Seiten des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgaben der Absätze 1, 2, 3 und 4.

§ 17 KOMBINATIONSPRÜFUNGEN

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit und zusätzlich eine Klausur, eine Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündliche Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Regelungen gemäß § 14 bis § 16 und § 19 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Hausarbeit kann Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der entsprechenden Klausur, Klausur im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung sein.

(4) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente ist rechtzeitig vor der Prüfung durch den Prüfenden bekannt zu geben.

§ 18 SEMESTERBEGLEITENDE TEILPRÜFUNGEN

(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen und bei einem Modulumfang von 5 ECTS in bis zu vier Teilen geprüft werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche Prüfungen oder in Form von Projektaufgaben semesterbegleitend durchgeführt. Für die Bearbeitung von Projektaufgaben ist in geeigneten Fällen der Einsatz einschlägiger fachspezifischer Anwendungssoftware möglich.

(2) Die Gesamtzeit aller Teilprüfungen dauert bei Modulen mit einem Umfang von zwei oder drei ECTS mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten, bei Modulen mit einem Umfang von fünf ECTS mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten, bei Modulen mit zehn ECTS mindestens 120 Minuten und maximal 240 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 14 und § 19 entsprechend.

(4) Die Termine werden zu Semesterbeginn vom Lehrenden bekannt gegeben.

(5) Semesterbegleitende Teilprüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden.

(6) In geeigneten Modulen können studienbegleitende Leistungen wie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Praktika oder praktischen Übungen gefordert werden. Diese müssen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen semesterbegleitenden Teilprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den

jeweiligen geforderten studienbegleitenden Leistungen. Die betroffenen Module sind in den Studienplänen (Anlagen 1 - 4) gekennzeichnet.

§ 19 KLAUSURARBEITEN ODER SEMESTERBEGLEITENDE TEILPRÜFUNGEN IM ANTWORTWAHLVERFAHREN

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwortwahlverfahren zu beantwortenden Prüfungsfragen 20 Prozent der gesamten schriftlichen Arbeit übersteigt.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat unten stehende Angaben zu enthalten. Liegt der Bewertung der Prüfungsfragen ein Punkteschema zugrunde, können diese Angaben auch mittels Punktzahlen gemacht werden:

- Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
- im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
- die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen,
- im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
- die vom Prüfling erzielte Note.

(5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausur fertig gestellt sein.

(7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 14 Absatz 1, 2, 3, und 4 entsprechend. Für semesterbegleitende Teilprüfungen im Antwortwahlverfahren gilt § 18 Absatz 1, 2, 3, 4 und 6 entsprechend.“

§ 20 STUDIENLEISTUNGEN

(1) In Modulen die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen (Anlagen) verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX des Kandidaten die Vorschrift des § 13 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 21 ZUSATZMODULE

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den in dem Studienplan vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dazu zählen auch Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandssemesters erbracht werden. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 28 nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus den Wahlpflichtbereichen oder dem Wahlpflicht-Katalog mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 22 PRAXISPROJEKT / AUSLANDSSEMESTER / STUDIENJAHR STAFFORD

(1) In allen Studiengängen ist im siebten Fachsemester ein Praxisprojekt (zwölf Wochen) zu absolvieren. Das Praxisprojekt soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit des jeweiligen Studiengangs durch konkrete Aufgabenstellung und Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das Praxisprojekt ist hochschulgeleitet. Es kann nach Ende der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters begonnen und im Laufe des siebten Fachsemesters beendet werden. In Ausnahmefällen kann das Praxisprojekt innerhalb der Hochschule stattfinden.

(2) Das Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit geben, an ausländischen Hochschulen ihrer Wahl Erfahrungen zu sammeln und ihre sprachlichen, interkulturellen und fachlichen Fähigkeiten auszubauen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester ist von den Studierenden ein Studienplan vorzulegen, der Art, Umfang und Prüfungsbedingungen der gewählten Studienmodule enthält und vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachprofessoren in Form eines Learning Agreements zu genehmigen ist. Der Umfang der zu erbringenden Studienleistungen an der ausländischen Hochschule beträgt 30 Credits. Die Module sollen aus einer zum Studienziel passenden Studienrichtung gewählt werden und die Studienpläne (Anlagen) sinnvoll ergänzen.

(4) Das Studienjahr an der Staffordshire University soll den Studierenden die Möglichkeit geben, an der ausländischen Hochschule Erfahrungen zu sammeln und ihre sprachlichen, interkulturellen und fachlichen Fähigkeiten auszubauen, sowie den Doppelabschluss zu erwerben. In dem Studienjahr sind die in dem Studienplan (Anlagen) für den jeweiligen Studiengang aufgeführten Prüfungsleistungen an der Staffordshire University zu erbringen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Praxisprojekt erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester schriftlich an die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Betreuerin oder welcher Betreuer das Praxisprojekt lenkt. Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist, in dem ersten bis fünften Studiensemester laut Studienplan (Anlagen) 120 Credits erworben und dabei alle Modulprüfungen des ersten bis dritten Studiensemesters (90 Credits) bestanden hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester erfolgt in der Regel bis spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn des fünften Studiensemesters schriftlich an den Prüfungsausschuss. Zum Auslandssemester wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Studiensemesters alle laut Studienplan (Anlagen) vorgesehenen Modulprüfungen (90 Credits) bestanden hat.

(7) Der Antrag auf Zulassung zum Studienjahr an der Staffordshire University erfolgt in der Regel spätestens bis zum 15.5. eines jeden Jahres schriftlich an den Prüfungsausschuss. Zum Studienjahr an der Staffordshire University wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters zusammen 55 Credits und des dritten Semesters 15 Credits erworben hat. Die Modulprüfung im Modul „Wirtschaftsenglisch“ muss bestanden sein.

(8) Die Anträge auf Zulassung in den Absätzen 5 bis 7 können schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(9) Das Praxisprojekt wird anerkannt, wenn

- die Studentin oder der Student in der Regel 14-tägig Teilberichte über das Praxisprojekt der Betreuerin oder dem Betreuer eingereicht hat,
- die praktische Tätigkeit dem berufsorientierenden Zweck des Praxisprojektes entsprochen und die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat (das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen),
- ein Nachweis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden am Ende der Praxiszeit vorliegt,
- sie oder er einen Bericht über das Praxisprojekt bei der Betreuerin oder dem Betreuer zum Ende der Praxiszeit abgegeben hat,
- das Praxisprojekt durch die Betreuerin oder den Betreuer als bestanden bewertet wurde.

Durch das Bestehen des Praxisprojektes werden 15 Credits erworben. Ein nicht bestandenes Praxisprojekt kann einmal wiederholt werden.

(10) Das Auslandssemester wird anerkannt, wenn die im Rahmen des Learning Agreements vereinbarten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Dabei bleiben gemäß § 7 angerechnete Prüfungsleistungen unberücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis der ausländischen Hochschule ist einzureichen. Die erbrachten Studienleistungen werden wie Zusatzmodule gemäß § 21 behandelt. Durch das erfolgreich anerkannte Auslandssemester werden 30 Credits erworben.

III. ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 23 UMFANG UND INHALT DER BACHELORARBEIT

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus der Wirtschaftswissenschaft, der Technik, der Informatik oder aus einer Kombination dieser Gebiete selbstständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten und in fachübergreifende Zusammenhänge zu stellen. Der Textumfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel etwa 60 Seiten.

(2) Die Festlegung des Themas einer Bachelorarbeit sowie die Betreuung (1. Prüfer) übernehmen Professorinnen oder Professoren oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der FH Südwestfalen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. In den Studiengängen ISBAEN und ISBACS ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 24 ZULASSUNG ZUR BACHELORARBEIT

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist,
- in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des ersten bis sechsten Studiensemester laut Studienplan (Anlagen) und gegebenenfalls dem Auslandssemester 170 Credits erworben hat. Alle Modulprüfungen des ersten bis dritten Studiensemesters laut Studienplan (90 ECTS) müssen dabei bestanden sein,
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem gleichlautenden Fachhochschulstudiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen noch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in einem gleichlautenden Studiengang.

In dem Antrag werden die Prüfenden vorgeschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der genannten Personen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche (§ 8 Absatz 2) zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 DURCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG DER BACHELORARBEIT

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgen über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Betreuenden bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt höchstens zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 13 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Papierform abzuliefern. Daneben ist immer ein elektronisches Exemplar in einem vorher mit den Prüfern abgestimmten Format abzugeben. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist regelmäßig der erste Prüfer. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(7) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Credits erworben.

§ 26 KOLLOQUIUM ZUR BACHELORARBEIT

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

Dabei soll auch die Art und Weise der Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

- die Einschreibung als Studentin oder Student oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen hat,
- in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage sowie in dem Auslandssemester / Studienjahr an der Staffordshire University und im Praxisprojekt 195 Credits,
- in der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 24 Absatz 2) beantragt werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium gilt im Übrigen § 24 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Absatz 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin per Videokonferenz durchgeführt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der Korreferent oder die Korreferentin kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

(6) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden drei Credits erworben.

§ 27 ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Credits erworben wurden:

- In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlagen 180 Credits
- Im Praxisprojekt 15 Credits
- In der Bachelorarbeit 12 Credits
- Im Kolloquium drei Credits

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS UND BACHELORURKUNDE

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Absatz 5 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 10 Absatz 5 die Gesamtbewertung "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzmodule gemäß § 21 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner sind der Studiengang, das erfolgreich abgeleistete Praxisprojekt sowie gegebenenfalls das Auslandssemester anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(4) Das Bachelorzeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 30 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diese Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorlag, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungs-

ausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis beziehungsweise eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen.

§ 31 INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSREGELUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen und International Studies of Business Administration and Engineering, International Studies of Business Administration and Computer Science an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Hagen und der Staffordshire University vom 11. Oktober 2013 außer Kraft. Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach der Bachelor-Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2013 studiert haben, setzen ihr Studium nach dieser Bachelorprüfungsordnung fort.

(2) Für Studierende der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, International Studies of Business Administration and Engineering, Wirtschaftsinformatik und International Studies of Business Administration and Computer Science mit Abschluss "Bachelor of Science" des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft, die nach der Bachelor-Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2011 studieren, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 13. Juni 2013, mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2018 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß den oben genannten Prüfungsordnungen können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|---|------------------------|
| - Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester 2014/15 |
| - Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester 2015 |
| - Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester 2015/16 |
| - Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester 2016 |
| - Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters | Wintersemester 2016/17 |
| - Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters | Sommersemester 2017 |
| - Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters | Wintersemester 2017/18 |

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2011 muss bis zum 31. August 2018 abgeschlossen sein. Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss

(3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 11. November 2015 erlassen.

Iserlohn, den 13. November 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Professor Dr. Claus Schuster

ANLAGE 1: STUDIENPLAN WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

P/WP	Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Modul	Semester																												
		1				2				3				4				5				6								
		SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	ECTS
P	Grundlagen des Wirtschaftens	4	5		K/M																									
P	Externes Rechnungswesen	4	5		K/M																									
P	Technische Mechanik	4	5		K/M																									
P	Grundlagen Physik	4	5	StL	K/M																									
P	Mathematik 1	4	5	StL	K/M																									
P	Recht	2				2	5		K/M																					
P	Wirtschaftsenglisch	2								2	5	StL	K/M																	
P	Management der Unternehmensprozesse					4	5		K/M																					
P	Internes Rechnungswesen					4	5		K/M																					
P	Grundlagen des Konstruierens					4	5		K/M																					
P	Physik und Umwelt					6	5	StL	K/M																					
P	Grundlagen der Informatik 1					4	5		s.u.																					
P	Mathematik 2					4	5	StL	K/M																					
P	Seminar BWL									2	3		HA																	
P	Unternehmensplanspiel									2	2		SBT																	
P	Fertigungstechnik 1									4	5	StL	K/M																	
P	Werkstoffwissenschaften									4	5	StL	K/M																	
P	Grundlagen Informatik 2									4	5		SBT																	
P	Statistik									4	5		K/M																	
WP	Marketing & Vertrieb									4				4	10			KP												
1 aus 2	Logistik & Produktionsmanagement									4				4	10			K/M												
P	Projektmanagement													4	5			SBT												
P	Fertigungstechnik 2													4	5	StL	K/M													
P	Grundlagen Verfahrenstechnik													4	5		K/M													
P	Elektrotechnik/Elektronik													4	5	StL	K/M													
P	Technisches Englisch													2								2	4	StL	K/M					
WP	Marktforschung																					4	5		KP					
1 aus 2	Einkauf / SCM																					4	5		K/M					
WP	Auslandsabsatz und -produktion																					4	5		K/M					
1 aus 2	Controlling																					4	5		K/M					
WP	Fertigungsanlagen																					6	6		KP					
1 aus 3	Verfahrenstechnik 2																					6	6	StL	K/M					
	Automatisierungstechnik																					6	6	StL	K/M					
WP	Usability-Engineering																					4	5	StL	SBT					
1 aus 3	Grundlagen der Webtechnologie																					4	5		SBT					
	Softwarepraktikum																					2	5		SBT					
P	Strukturiertes Problemlösen																					2	3		SBT					
P	Sozialkompetenzen																					2	2		SBT					
P	Strategische Planung																									4	5		KP	
P	Seminar Projektmanagement																									2	3		HA	
WP	Seminar Auslandsabsatz																									2	3		HA	
1 aus 2	Seminar Controlling																									2	3		HA	
P	Führung																									4	5		SBT	
P	Qualitätsmanagement																									4	5		K/M	
WP	Informationssysteme																									4	5		SBT	
1 aus 3	Praxis der IT-Sicherheit																									4	5		SBT	
	Rechnersysteme und Rechnernetze																									4	5	StL	SBT	
P	Wahlpflichtmodul 1 aus Katalog																									2	2			
P	Wahlpflichtmodul 2 aus Katalog																									2	2			
W	Auslandssemester (alternativ zum 6.Sem.)																										30			
P	Praxisprojekt																												15	
P	Bachelorthesis																												12	
P	Kolloquium																												3	
	Summen	24	25			30	35			26	30			22	30						24	30				24	30		30	

K/M Klausur/mündl. Prüfung/ Klausur i. Antwortwahlverfahren
 HA Hausarbeit
 KP Kombiprüfung
 SBT semesterbegleitende Teilprüfung / auch i. Antwortwahlverfahren
 ZuV Zulassungsvoraussetzung
 Prüf Prüfungsform
 P/WP Pflicht-/Wahlpflichtmodul
 StL Studienleistung

ANLAGE 2: STUDIENPLAN ISBAEN

P/WP	Studiengang ISBAEN Modul	Semester																				
		1				2				3				4				5 + 6				7
		SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	ECTS	Prüf	ECTS	Prüf	
P	Grundlagen des Wirtschaftens	4	5		K/M																	
P	Externes Rechnungswesen	4	5		K/M																	
P	Technische Mechanik	4	5		K/M																	
P	Grundlagen Physik	4	5	StL	K/M																	
P	Mathematik 1	4	5	StL	K/M																	
P	Recht	2				2	5		K/M													
P	Wirtschaftsenglisch	2				2				2	5	StL	K/M									
P	Management der Unternehmensprozesse					4	5		K/M													
P	Internes Rechnungswesen					4	5		K/M													
P	Grundlagen des Konstruierens					4	5		K/M													
P	Physik und Umwelt					6	5	StL	K/M													
P	Grundlagen der Informatik 1					4	5		SBT													
P	Mathematik 2					4	5	StL	K/M													
P	Seminar BWL									2	3		HA									
P	Unternehmensplanspiel									2	2		SBT									
P	Fertigungstechnik 1									4	5	StL	K/M									
P	Werkstoffwissenschaften									4	5	StL	K/M									
P	Grundlagen Informatik 2									4	5		SBT									
P	Statistik									4	5		K/M									
WP	Marketing & Vertrieb									4				4	10			KP				
1 aus 2	Logistik & Produktionsmanagement									4				4	10			K/M				
P	Projektmanagement													4	5			SBT				
P	Fertigungstechnik 2													4	5	StL	K/M					
P	Grundlagen Verfahrenstechnik													4	5		K/M					
P	Elektrotechnik/Elektronik													4	5	StL	K/M					
P	English for Technical Purposes													4	5	StL	K/M					
P	Wahlpflichtmodul aus Katalog													2	2							
An der Staffordshire University sind folgende Module zu erbringen																						
P	Systems Engineering - Design for Quality																		15			
P	Manufacturing Operations																		15			
P	Survey Design and Analysis																		8			
P	Engineering Team Project																		7			
P	International Management																		3	HA		
P	Leadership																		5	HA		
P	Praxisprojekt																			15		
P	Bachelorthesis																			12		
P	Kolloquium																			3		
	Summen	24	25			30	35			22	30			26	37				53	30		

K/M Klausur/mündl. Prüfung/ Klausur i. Antwortwahlverfahren ZuV Zulassungsvoraussetzung
 HA Hausarbeit Prüf Prüfungsform
 KP Kombiprüfung P/WP Pflicht-/Wahlpflichtmodul
 SBT semesterbegleitende Teilprüfung / auch i. Antwortwahlverfahren StL Studienleistung

ANLAGE 3: STUDIENPLAN WIRTSCHAFTSINFORMATIK

P/WP	Studiengang Wirtschaftsinformatik Modul	Semester																								
		1				2				3				4				5				6				7
		SWS	ECTS	ZuIV	Prüf	SWS	ECTS	ZuIV	Prüf	SWS	ECTS	ZuIV	Prüf	SWS	ECTS	ZuIV	Prüf	SWS	ECTS	ZuIV	Prüf	SWS	ECTS	ZuIV	Prüf	ECTS
P	Grundlagen des Wirtschaftens	4	5		K/M																					
P	Externes Rechnungswesen	4	5		K/M																					
P	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	StL	SBT																					
P	Grundlagen der Programmierung	4	5		SBT																					
P	Mathematik 1	4	5	StL	K/M																					
P	Recht	2				2	5		K/M																	
P	Wirtschaftsenglisch	2				2				2	5	StL	K/M													
P	Management der Unternehmensprozesse					4	5		K/M																	
P	Internes Rechnungswesen					4	5		K/M																	
P	Rechnersysteme und Rechnetze					4	5	StL	SBT																	
P	Algorithmik und Optimierung					4	5		SBT																	
P	Elektrotechnik/Elektronik					4	5	StL	K/M																	
P	Mathematik 2					4	5	StL	K/M																	
P	Seminar BWL									2	3		HA													
P	Unternehmensplanspiel									2	2		SBT													
P	Softwarepraktikum									2	5		SBT													
P	Datenbanken									4	5	StL	K/M													
P	Grundlagen der Fertigungstechnik									4	5	StL	K/M													
P	Statistik									4	5		K/M													
WP	Marketing & Vertrieb									4				4	10			KP								
1 aus 2	Logistik & Produktionsmanagement									4				4	10			K/M								
P	Projektmanagement													4	5			SBT								
P	Grundlagen integrierter Informationssysteme													2	5			KP								
P	Software-Engineering													4	5			SBT								
P	Qualitätsmanagement													4	5			K/M								
P	Technisches Englisch													2					2	4	StL	K/M				
WP	Marktforschung																	4	5		KP					
1 aus 3	Einkauf / SCM																	4	5		K/M					
	Controlling																	4	5		K/M					
P	Usability-Engineering																	4	5	StL	SBT					
WP	Informationsmanagement																	4	5		SBT					
2 aus 3	Grundlagen der Webtechnologie																	4	5		SBT					
	IT-Sicherheit und IT-Recht 1																	4	5	StL	SBT					
WP	Fertigungsanlagen																	6	6		KP					
1 aus 2	Automatisierungstechnik																	6	6	StL	K/M					
P	Strategische Planung																					4	5		KP	
P	Führung																					4	5		SBT	
WP	Informationssysteme																					4	5		SBT	
2 aus 3	Webtechnologien und Digitale Ökonomie																					4	5		SBT	
	IT-Sicherheit und IT-Recht 2																					4	5	StL	SBT	
P	Seminar Wirtschaftsinformatik																					2	3		HA	
P	Wahlpflichtmodul aus Katalog																					2	2			
P	Strukturiertes Problemlösen																					2	3		SBT	
P	Sozialkompetenzen																					2	2		SBT	
W	Auslandssemester (alternativ zum 6. Sem.)																							30		
P	Praxisprojekt																								15	
P	Bachelorthesis																								12	
P	Kolloquium																								3	
	Summen	24	25			28	35			24	30			20	30			24	30			24	30		30	

K/M Klausur/mündl. Prüfung/ Klausur i. Antwortwahlverfahren
 HA Hausarbeit
 KP Kombiprüfung
 SBT semesterbegleitende Teilprüfung / auch i. Antwortwahlverfahren
 ZuIV Zulassungsvoraussetzung
 Prüf Prüfungsförm
 P/WP Pflicht-Wahlpflichtmodul
 StL Studienleistung

ANLAGE 4: STUDIENPLAN ISBACS

P/WP	Studiengang ISBACS Modul	Semester																			
		1				2				3				4				5 + 6		7	
		SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	SWS	ECTS	ZuV	Prüf	ECTS	Prüf	ECTS	
P	Grundlagen des Wirtschaftens	4	5		K/M																
P	Externes Rechnungswesen	4	5		K/M																
P	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	5	StL	SBT																
P	Grundlagen der Programmierung	4	5		SBT																
P	Mathematik 1	4	5	StL	K/M																
P	Recht	2				2	5		K/M												
P	Wirtschaftsenglisch	2				2				2	5	StL	K/M								
P	Management der Unternehmensprozesse					4	5		K/M												
P	Internes Rechnungswesen					4	5		K/M												
P	Rechnersysteme und Rechnernetze					4	5	StL	SBT												
P	Algorithmik und Optimierung					4	5		SBT												
P	Elektrotechnik/Elektronik					4	5	StL	K/M												
P	Mathematik 2					4	5	StL	K/M												
P	Seminar BWL									2	3		HA								
P	Unternehmensplanspiel									2	2		SBT								
P	Softwarepraktikum									2	5		SBT								
P	Datenbanken									4	5	StL	K/M								
P	Grundlagen der Fertigungstechnik									4	5	StL	K/M								
P	Statistik									4	5		K/M								
WP	Marketing & Vertrieb									4				4	10			KP			
1 aus 2	Logistik & Produktionsmanagment									4				4	10			K/M			
P	Projektmanagement													4	5			SBT			
P	Grundlagen integrierter Informationssysteme													2	5			KP			
P	Software-Engineering													4	5			SBT			
P	Qualitätsmanagement													4	5			K/M			
P	English for Technical Purposes													4	5	StL	K/M				
P	Wahlpflichtmodul aus Katalog													2	2						
An der Staffordshire University sind folgende Module zu erbringen																					
P	Systems Engineering - Design for Quality																		15		
P	User Interface Design & Modelling																		8		
P	Concepts in Information Systems Security																		7		
P	Survey Design and Analysis																		8		
P	Engineering Team Project																		7		
P	International Management																		3	HA	
P	Leadership																		5	HA	
P	Praxisprojekt																			15	
P	Bachelorthesis																			12	
P	Kolloquium																			3	
	Summen	24	25			28	35			20	30			24	37			53		30	

K/M Klausur/mündl. Prüfung/ Klausur i. Antwortwahlverfahren ZuV Zulassungsvoraussetzung
 HA Hausarbeit Prüf Prüfungsform
 KP Kombiprüfung P/WP Pflicht-/Wahlpflichtmodul
 SBT semesterbegleitende Teilprüfung / auch i. Antwortwahlverfahren StL Studienleistung

ANLAGE 5: KATALOG DER WAHLPFLICHTMODULE

Für alle Studiengänge		
Wahlpflichtmodul	ECTS	Prüf
Einkauf, Beschaffung & Materialmanagement (SAP® - R/3®)	2	HA
Produktionsplanung und -steuerung (SAP® - R/3®)	2	HA
Vertrieb und Distribution (SAP® - R/3®)	2	HA
Finanzbuchhaltung und Controlling (SAP® - R/3®)	2	HA
Mathematische Methoden in Finanzwirtschaft und Technik	2	HA
Sondergebiete BWL 1	2	K/M, HA, KP, SBT
Sondergebiete BWL 2	2	K/M, HA, KP, SBT
Internationales Unternehmensplanspiel	2	SBT
Interkulturelle Handlungskompetenz	2	SBT
Spezielle Verfahren der Umwelttechnik	2	K/M
Energie und Umwelt	2	HA
Sondergebiete Automatisierungstechnik	2	HA
Skizzieren und Freihandzeichnen	2	HA
Sondergebiete Ingenieurwissenschaften 1	2	K/M, HA, KP, SBT
Sondergebiete Ingenieurwissenschaften 2	2	K/M, HA, KP, SBT
Kommunikation	2	HA
Rhetorik	2	HA
Moderationstechnik	2	HA
Sondergebiete Sprachen 1	2	K/M, HA, KP, SBT
Sondergebiete Sprachen 2	2	K/M, HA, KP, SBT
Französisch 1	2	SBT
Französisch 2	2	SBT
Spanisch 1	2	SBT
Spanisch 2	2	SBT
Sondergebiete Recht 1	2	K/M, HA, KP, SBT
Sondergebiete Recht 2	2	K/M, HA, KP, SBT
RFID-Kompaktseminar	2	K/M
Sondergebiete Informatik 1	2	K/M, HA, KP, SBT
Sondergebiete Informatik 2	2	K/M, HA, KP, SBT

K/M: Klausur/mündliche Prüfung / Klausur i. Antwortwahlverfahren

HA: Hausarbeit

KP: Kombiprüfung

SBT: semesterbegleitende Teilprüfung / auch i. Antwortwahlverfahren

Prüf: Prüfungsform